

Michael Kilchling | Gunda Wössner

# Eingesperrt und abgehängt?

Gefangenentelefonie im Lichte des Resozialisierungsanspruchs,  
des rechtlichen Rahmens und der Praxis im Ländervergleich



Nomos

Kölner Schriften  
zur Kriminologie und Kriminalpolitik

Begründet von  
Prof. Dr. Michael Walter

Fortgeführt von  
Prof. Dr. Frank Neubacher, M. A.

Institut für Kriminologie der Universität zu Köln

Band 23

Michael Kilchling | Gunda Wössner

# Eingesperrt und abgehängt?

Gefangenentelefonie im Lichte des Resozialisierungsanspruchs,  
des rechtlichen Rahmens und der Praxis im Ländervergleich



**Nomos**

Diese Publikation wurde von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert.



MAX-PLANCK-GESellschaft

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2022

© Die Autor:innen

Publiziert von  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-0292-4

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3682-4

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748936824>



Onlineversion  
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

## Vorwort

Die vorliegende Publikation basiert im Wesentlichen auf einer Stellungnahme im Rahmen von zwei aktuell beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren. Unsere Stellungnahme, die im August 2021 beim Freiburger Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht gemäß § 27a BVerfGG angefragt worden war, wurde Ende Januar 2022 bei dem zuständigen Zweiten Senat eingereicht. In den Verfahren 2 BvR 917/20 und 2 BvR 314/21 rügen zwei Strafgefangene, die in unterschiedlichen bayerischen Vollzugsanstalten ihre Freiheitsstrafe verbüßen, dass ihnen auf der Grundlage der Vorschrift des Art. 35 Abs. 1 BayStVollzG (in der Fassung vom 10.12.2007) regelmäßige Telefonate mit Familienangehörigen verwehrt würden.

Die nach erfolgloser Ausschöpfung des ordentlichen Rechtswegs eingelegten Verfassungsbeschwerden berühren zahlreiche strafvollzugs- wie verfassungsrechtlich relevante Fragestellungen zu Recht und Praxis der Gefangenentelefonie, die auch über die aktuellen Fälle hinaus aus unterschiedlichen Perspektiven von Interesse sein können, sodass wir uns entschlossen haben, den Inhalt der Stellungnahme nach Freigabe durch das BVerfG auch in Buchform zu publizieren.

Das Buch entspricht in Struktur und Inhalt im Wesentlichen dem bei Gericht eingereichten Original. Es orientiert sich an vier konkreten Fragestellungen des BVerfG:

1. Welche verschiedenen Regelungen der Gefangenentelefonie bestehen, und welche Schwierigkeiten sind damit in der praktischen Umsetzung verbunden?
2. Welche Probleme für die Sicherheit gibt es bei der oder durch die Gefangenentelefonie? Wie wird diesen begegnet?
3. Aus welchem Anlass und in welchem Umfang erfolgt erfahrungsgemäß eine Überwachung der Telefongespräche?
4. Welchen Stellenwert hat die Gefangenentelefonie für die Resozialisierung?

Das Gutachten stützt sich auf eine umfassende wissenschaftliche Recherche und Analyse einschlägiger juristischer und psychologischer Fachliteratur einschließlich einer Analyse relevanter Befunde aus der empirischen Behandlungsforschung, einer vergleichenden Darstellung der relevanten

Gesetzestexte sowie einer eigens für die Stellungnahme zum BVerfG durchgeführten Befragung der Justizministerien der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus werden die maßgeblichen Bestimmungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze aufbereitet, gefolgt von einer ausführlichen Dokumentation aller einschlägigen Feststellungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zur Praxis der Gefangenentelefonie seit 2010. Damit ist ein umfassender Einblick in die aktuelle Situation in sämtlichen Mitgliedsstaaten des Europarates entstanden, die in ihrer Vielfalt an zahlreichen Punkten mit dem deutschen Strafvollzug kontrastiert, im Positiven wie auch im Negativen.

Noch vor Terminierung einer Entscheidung durch des BVerfG in den verbundenen Verfahren hat die Bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 35 BayStVollzG in den bayerischen Landtag eingebracht, der einige Kritikpunkte, die auch in dem vorliegenden Gutachten identifiziert worden sind, aufzugreifen scheint. Daher haben wir die Veröffentlichung dieses Bandes, der den Stand der Literatur vom Januar 2022 reflektiert, beschleunigt. Spätere punktuelle Änderungen der Landesstrafvollzugsgesetze von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die bis Ende Juli 2022 in Kraft getreten sind, wurden nachträglich in die Auswertung eingearbeitet und in den Gesetzesanhang aufgenommen. Ebenfalls ergänzt wurden die Feststellungen aus dem am 14.9.2022 publizierten Bericht des CPT zu dem Periodischen Besuch vom Dezember 2020, der erneut auch die aktuelle Situation in Bayern adressiert. Wie Bartsch et al. 2022, die ebenfalls eine Stellungnahme beim BVerfG eingereicht haben, halten auch wir die geplante Neufassung des Art. 35 BayStVollzG-E für deutlich restriktiver als die Regelungen aller anderen Bundesländer.

Zu der erfolgreichen Realisierung wissenschaftlicher Projekte tragen stets viele Personen bei. Unser Dank gilt hier zunächst den zuständigen Referentinnen und Referenten der teilnehmenden Ministerien und Senatsverwaltungen für die umfangreichen Auskünfte im Rahmen der Befragung. Danken möchten wir auch Frau Jana Dawo und Frau Tabea Hahne für ihre Mitwirkung an der Erstellung des Gutachtens sowie Herrn Professor Frank Neubacher und dem Nomos-Verlag für die Aufnahme der vorliegenden Fassung in die Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik.

Freiburg i.Br., im September 2022

*Michael Kilchling & Gunda Wössner*

# Inhaltsverzeichnis

1. Die Bedeutung der Gefangenentelefonie für die Resozialisierung	9
1.1 Einleitung und Begriffsklärung	9
1.2 Resozialisierung in Haft: Resozialisierungsauftrag im Strafvollzug und Bedeutung der Gefangenentelefonie	11
1.2.1 Rechtlicher Rahmen	11
1.2.2 Stand der empirischen Forschung	13
1.2.2.1 Unterstützung	13
1.2.2.2 Verhinderung Entfremdungsprozess	14
1.2.2.3 „Identity change and role taking“	16
1.2.2.4 Berücksichtigung des individuellen Bedingungsgefüges von Telefonkontakten	18
1.2.2.5 Mögliche negative Auswirkungen der Gefangenentelefonie	20
1.2.2.6 Allgemeiner Resozialisierungsbeitrag der Gefangenentelefonie in Haft	21
1.2.2.7 Übergang Haft – Außenwelt	23
1.3 Gefangenentelefonie und der Resozialisierungsprozess nach Haftentlassung	23
2. Gesetzliche Regelungen zur Gefangenentelefonie und ihre praktische Umsetzung	29
2.1 Deutschland	29
2.1.1 Einleitung	29
2.1.2 Gesetzlicher Rahmen	32
2.1.2.1 Konzeptionelle Besonderheiten des Strafvollzugsrechts	33
2.1.2.2 Grundregeln zur Gefangenentelefonie	34
2.1.2.3 Weitere Regeln zur Gefangenentelefonie	42
2.1.2.4 Fazit	45
2.1.3 Praxis	46
2.1.3.1 Technische und organisatorische Rahmenbedingungen	47
2.1.3.2 Entscheidungspraxis	50

## *Inhaltsverzeichnis*

2.1.3.3	Entscheidungskriterien	51
2.1.3.4	Umfang der Gefangenentelefonie	53
2.2	Europarats-Empfehlungen	56
2.2.1	Europäische Strafvollzugsgrundsätze	57
2.2.2	Weitere Empfehlungen	58
2.2.3	Feststellungen und Stellungnahmen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zur Gefangenentelefonie	59
3.	Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der Gefangenentelefonie	68
4.	Praxis der Überwachung von Telefongesprächen im Strafvollzug	72
4.1	Allgemeine Kontrollen	73
4.2	Individuelle Kontrollen	75
5.	Zusammenfassung	78
	Literaturverzeichnis	85
	Anhänge	91
	Anhang 1: Sammlung ausgewählter Gesetzestexte der Bundesländer	91
	Anhang 2: Auszüge aus den Berichten des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)	108
	Anhang 3: Fragebogen an die Landesjustizministerien	181
	Angaben zu Autor und Autorin	191